

# Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer am 04./05. November 2022, München

TOP-Nr.: 6.1  
Antrag – Nr.: 2  
Betr.: Schluss mit der Ausbeutung der zahnärztlichen Praxen

Antragsteller: Leitantrag der Delegierten der Bundesversammlung  
Haushaltsauswirkungen: keine

03.11.2022, 19:57 Uhr

## Wortlaut:

1 Die Bundesversammlung der BZÄK fordert die Bundesregierung auf, die Rahmenbe-  
2 dingungen für die zahnärztlichen Praxen zu verbessern und nicht kontinuierlich zu  
3 verschlechtern. Die Gebühren der privaten und gesetzlichen Krankenversicherun-  
4 gen müssen den Kostensteigerungen dauerhaft angepasst werden. Budgetierungen  
5 sind abzulehnen. Die selbstständige zahnärztliche Praxis muss gestärkt werden.  
6

## 7 Begründung:

8 Die Kosten für eine Neugründung, Erhalt oder Übernahme einer zahnärztlichen Pra-  
9 xis sind sehr hoch. Die Mietpreise für Praxisräume sind teuer. Ein Mangel an Zahn-  
10 ärztinnen und Zahnärzten auf dem Land droht.  
11 Die Existenz neu gegründeter Praxen ist in Gefahr.  
12 Zahnärztlichen Fachangestellte sind in zu geringer Zahl vorhanden. Um den Beruf  
13 attraktiver zu machen, müssen gute Gehälter gezahlt werden.  
14 Krisenbedingt steigen die Energiekosten und Materialpreise exorbitant.  
15 Bei einer Inflation von über 10% müssen die Praxen die Löhne, die jetzt schon den  
16 größten Ausgabeposten bilden, anpassen.  
17 Die stark steigenden Ausgaben müssen durch höhere Einnahmen ausgeglichen  
18 werden. Die bereits beschlossene Budgetierung muss zurückgenommen werden.  
19 Im Gegenteil müssen die Gebührenordnungen der Inflation angepasst werden. Die  
20 betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten führen sonst zu einer höheren Belastung  
21 der Patienten.  
22 Die Kosten für die Digitalisierung müssen seit Jahren von den Praxen selbst getra-  
23 gen werden. Sie sind schon jetzt in der Anschaffung, Administration und Wartung  
24 sehr teuer.  
25 Die Telematikinfrastruktur muss vereinfacht werden und am Nutzen für die Praxen  
26 ausgerichtet werden.  
27 Die bürokratischen Belastungen in der Dokumentation, in der Hygiene und in der  
28 Abrechnung sind zu hoch und müssen vereinfacht werden.  
29 Nur die selbstständige effizient arbeitende Praxis hat die zahnärztliche Erfolgsge-  
30 schichte in Deutschland geschaffen und sie allein stellt die flächendeckende woh-  
31 nortnahe zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung sicher.

# Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer

am 04./05. November 2022, München

TOP-Nr.: 6.1  
Antrag – Nr.: 3  
Betr.: Resolution: Zahnmedizin fordert Respekt ein

Antragsteller: Christian Berger  
Dr. Ralf Hausweiler  
Haushaltsauswirkungen: keine

04.11.2022, 11:42 Uhr

## Wortlaut:

1 Die deutschen Zahnärztinnen und Zahnärzte haben während der Pandemie zusam-  
2 men mit den ärztlichen Kolleginnen und Kollegen bewiesen, dass sie jederzeit ihre  
3 Patienten versorgt und sämtliche Behandlungen auch unter schwierigsten Bedin-  
4 gungen erbracht haben. Kein anderer Berufsstand kommt bei jedem Patientenkon-  
5 takt so nah mit dem Patienten und speziell mit dessen Mund und der Nase in Berüh-  
6 rung wie Zahnärztinnen und Zahnärzte, deshalb sind sie seit jeher mit umfangreichen  
7 Hygienemaßnahmen bestens vertraut.

8

9 Gedankt wurde es unserem Berufsstand

- 10 • vom Finanzminister durch Blockade einer Anpassung des Punktwerts in der GOZ,
- 11 • vom Gesundheitsminister durch Budgetierung und Sparen an der falschen Stelle,  
12 sowie durch Wegschauen bei investorgetragenen MVZs in Medizin und Zahnmedi-  
13 zin,
- 14 • von den meisten Politikern in Berlin ganz schlicht durch Ignoranz wider besseres  
15 Wissen.

16

17 Galoppierende Inflation und stark steigende Energiepreise gefährden die Zahnarzt-  
18 praxen genauso wie Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

19

20 Fehlende Fachkräfte, Preisanstieg, Aufbau statt Abbau von Bürokratie – das alles  
21 können die Zahnärztinnen und Zahnärzte nicht bewältigen ohne eine leistungsge-  
22 rechte Honorierung mit Inflationsausgleich – die fordern wir selbstbewusst ein, in der  
23 privaten und in der gesetzlichen Krankenversorgung.

24

25 Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer als Vertretung aller Zahnärz-  
26 tinnen und Zahnärzte fordert selbstbewusst:

- 27 • ein Moratorium zum Bürokratieabbau durch konkrete Abbauvorschläge für die  
28 Bereiche Praxisführung, Strahlenschutz, Praxisführung und Datenschutz,
- 29 • eine leistungsgerechte und dynamisierte Gebührenerhöhung beim Punktwert der  
30 GOZ, - und für die GKV ein Ende aller Budgetierungen solange Behandlungsbedarf  
31 besteht,
- 32 • den Schutz der Patienten und der Praxen vor inverstorgeführten MZVs,  
33 • und damit die Voraussetzungen zur Gewinnung und Bezahlung unserer Fachkräfte

**Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer  
am 04./05. November 2022, München**

TOP-Nr.:	6.1
Antrag – Nr.:	3
Betr.:	Resolution: Zahnmedizin fordert Respekt ein

34 in der Patientenversorgung.

35  
36 Die deutschen Zahnärztinnen und Zahnärzte leisten hervorragende Arbeit bei der  
37 präventionsorientierten Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten.

38  
39 Damit das auch in Zukunft so bleibt, brauchen wir verlässliche Rahmenbedingungen  
40 und langfristige, tragfähige Lösungen.

41  
42 Es ist unverantwortlich von der Politik den Focus nicht auf den Erhalt der ambulanten  
43 zahnmedizinischen Versorgung zu legen, es schadet der Mundgesundheit und der  
44 Allgemeingesundheit der Patientinnen und Patienten.

45  
46 **Begründung:**

47 keine

# Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer

am 04./05. November 2022, München

TOP-Nr.: 6.1  
Antrag – Nr.: 4  
Betr.: Resolution

Antragsteller: Dr. Ralf Hausweiler  
Dr. Thomas Heil  
Dr. Ralf Wagner  
Dr. Timmermann  
Dr. Eßer  
Hendges  
Dr. Allroggen  
Haushaltsauswirkungen: keine

04.11.2022, 11:51 Uhr

## Wortlaut:

1 Das Maß ist voll, die Grenze des Erträglichen ist für die Zahnärztinnen und Zahnärzte  
2 in Deutschland, die ihren Patienten gegenüber in der Verantwortung stehen, über-  
3 schritten! Für die Mund- und Allgemeingesundheit in Deutschland ist der 20.10.2022,  
4 mit dem Beschluss des Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG), ein rabenschwar-  
5 zer Tag. Der Anteil der Ausgaben für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölke-  
6 rung an den Gesamtausgaben der GKV fällt seit vielen Jahren. Trotzdem erfolgen  
7 hier faktische Leistungskürzungen. Mit der Gesundheit von Patientinnen und Patien-  
8 ten spielt man nicht.

## Die Bundesversammlung:

- 9  
10 1. Kritisiert die mit dem GKV-FinStG faktisch eingeführte Leistungskürzung der neu  
11 eingeführten Leistungen im Bereich der präventionsorientierten Parodontitis-  
12 Therapie als nicht hinnehmbar.  
13 2. Merkt an, dass die Aussage von Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach, es  
14 wird zu keinen Leistungskürzungen kommen, vor und auch noch nach Beschlussfas-  
15 sung des GKV-FinStG sich als nicht haltbare bunte Schönfärberei heraus stellte.  
16 3. Fordert eine nachträgliche Korrektur und Bereitstellung der notwendigen Finanz-  
17 mittel für alle Patienten.  
18  
19

## Begründung:

20  
21 Der vom Bundesgesundheitsministerium und vom Minister Karl Lauterbach vorge-  
22 legte und vom Kabinett am 20.10.2022 beschlossene Gesetzesentwurf zum Finanz-  
23 stabilisierungsgesetz (GKV-FinStG) schränkt die zahnmedizinische Versorgung der  
24 Patienten massiv ein und gefährdet ihre Mundgesundheit.  
25

26 Mit der im Gesetz enthaltenen strikten Budgetierung für 2023 und 2024 werden der  
27 Versorgung die erst kürzlich zugesagten Mittel für die neue, präventionsorientierte  
28 Parodontitis-Therapie wieder entzogen. Fast alle der rund 30 Millionen Patientinnen

# Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer

am 04./05. November 2022, München

TOP-Nr.:	6.1
Antrag – Nr.:	4
Betr.:	Resolution

29 und Patienten, die an der Volkskrankheit Parodontitis leiden, werden damit faktisch  
30 eines Leistungsanspruches beraubt, der erst im Vorjahr in den GKV-  
31 Leistungskatalog aufgenommen und von allen Beteiligten als ein Meilenstein für die  
32 Mund- und Allgemeingesundheit begrüßt wurde. Durch die im Bundestag auf den  
33 letzten Metern eingebrachten Änderungen der Koalition werden alleine die Fi-  
34 nanzmittel für die Behandlung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinde-  
35 rung zur Verfügung gestellt.  
36 Parodontitis steht im Zusammenhang mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Diabetes  
37 und stellt zugleich ein Risiko für Schwangere, demenziell erkrankte Patienten sowie  
38 für schwere Verläufe bei Infektionen mit dem Coronavirus dar.  
39 Mit diesem Gesetz verschließt die Ampel wissentlich die Augen vor den gesundheit-  
40 lichen Folgen für unsere Patienten und wirft gleichzeitig die von ihr gepredigten  
41 Prinzipien von Nachhaltigkeit und Prävention in der Gesundheitsversorgung voll-  
42 ständig über Bord.  
43 Dieses Gesetz gefährdet die Gesundheit der Patienten und ist verantwortungslos.

# Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer

am 04./05. November 2022, München

TOP-Nr.:	6.2
Antrag – Nr.:	1
Betr.:	GOZ-Punktwert endlich anpassen – sofortiges Handeln erforderlich

Antragsteller:	Mitglieder des Ausschusses Gebührenrecht und Ausschusses GOZ-Strategie
Haushaltsauswirkungen:	keine

18.10.2022, 17:00 Uhr

## Wortlaut:

1 Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer fordert den Verordnungsge-  
2 ber mit allergrößtem Nachdruck dazu auf, den seit 34 Jahren unveränderten Punkt-  
3 wert sofort im erforderlichen Maß anzuheben und gleichzeitig eine Dynamisierung  
4 einzuführen.

5

## 6 Begründung:

7 Nach über drei Jahrzehnten unverändertem Punktwert ist insbesondere bei der im  
8 Jahre 2022 gravierend steigenden Teuerungsrate von zuletzt 10 % per anno ein wei-  
9 teres Untätigsein gegenüber der Zahnärzteschaft nicht nur grundgesetzwidrig und  
10 diskriminierend, sondern mit Blick auf die Versorgungsqualität und –sicherheit der  
11 Patientinnen und Patienten in allerhöchstem Maß unverantwortlich und seitens des  
12 Verordnungsgebers machtvergessen.

13

14 Der Punktwert ist insbesondere für den Ausgleich der Inflation unter Wahrung der  
15 inneren Relationierung und Gebührenbeschreibungen in die Gebührenordnung  
16 implementiert worden.

17

18 Die im Jahre 2001 vom Bundesverfassungsgericht in der Begründung zur Ableh-  
19 nung der Annahme einer damaligen Verfassungsbeschwerde gegebene Empfeh-  
20 lung vor dem Erfordernis einer Punktwernerhöhung sei zunächst erkennbar von den  
21 Möglichkeiten der §§ 5 und 6 Gebrauch zu machen, ist gebührenrechtlich nicht  
22 nachvollziehbar, da die angeführten Paragraphen zum Ausgleich der schlei-  
23 chenden Honorarentwertung durch die allgemeine Teuerung nicht einschlägig  
24 sind.

25 Die aufgrund der seit Jahrzehnten verweigerten Punktwertanpassung notgedrun-  
26 gene Nutzung des § 2 bedeutet eine nicht zu rechtfertigende Zumutung für die  
27 Zahnärzteschaft, die außer der ebenfalls betroffenen Ärzteschaft keinem anderen  
28 Beruf zugemutet wird.

29

30 Patienten sind überdies der Willkür der Versicherer ausgesetzt, da Ihnen bei An-  
31 wendung des § 2 teilweise die Erstattung verweigert wird.

# Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer am 04./05. November 2022, München

TOP-Nr.: 6.2  
Antrag – Nr.: 2  
Betr.: Honorierung zahnärztlicher Tätigkeit gestalten

Antragsteller: Mitglieder des Ausschusses Gebührenrecht und Ausschuss GOZ-Strategie  
Haushaltsauswirkungen: keine

18.10.2022, 17:00 Uhr

## Wortlaut:

1 Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer ruft die Zahnärztinnen und  
2 Zahnärzte auf, bei weiter ausbleibender Punktwerverhöhung die Honorierung zahn-  
3 ärztlicher Tätigkeiten im erforderlichen Maß mit Hilfe des § 2 zu vereinbaren oder bei  
4 analoger Berechnungsmöglichkeit mittels des § 6 zu gestalten.

5

## 6 Begründung:

7 Die grundgesetzlich unzulässige, versorgungspolitisch unverantwortliche und die  
8 Zahnärzteschaft ohne Not und Anlass diskriminierende Weigerung, eine die allge-  
9 meine Teuerung ausgleichende Punktwerverhöhung vorzunehmen, zwingt die  
10 Zahnärztinnen und Zahnärzte aus betriebswirtschaftlichen Gründen zur Nutzung  
11 dafür eigentlich nicht vorgesehener Paragraphen.

12 Zum Teuerungsausgleich ist der Punktwert in der GOZ implementiert. Wird ein Aus-  
13 gleich an dieser Stelle über Jahrzehnte verweigert, bleibt zu diesem Zweck nur die  
14 Vereinbarung zahnärztlicher Honorare im Wege des § 2 Abs. 1 und 2.

15 Der Paragraph 5 ist dazu nicht einschlägig.

16 Der Paragraph 6 ermöglicht individuelle Honorierung nur bei nicht beschriebenen  
17 zahnärztlichen Leistungen oder bei deren erkennbaren wissenschaftlichen Fortent-  
18 wicklung.

19 Die berechtigten Interessen des Berufsstandes fanden und finden offensichtlich bei  
20 allen bisherigen und der aktuellen Bundesregierung aus durchsichtigen Motiven  
21 eigener Kosteneinsparung zur Alimentation der Beamtenschaft kein Gehör. Dies  
22 Verhalten geht zu Lasten der Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich deshalb selbst  
23 helfen müssen, damit auch in Zukunft eine qualitätsgesicherte Versorgung unserer  
24 Patienten möglich ist.

# Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer am 04./05. November 2022, München

TOP-Nr.: 6.2  
Antrag – Nr.: 3  
Betr.: Resolution - Sicherung der zahnärztlichen Praxen

Antragsteller: Dr. Wilfried Beckmann  
Jost Rieckesmann

Haushaltsauswirkungen: keine

04.11.2022, 11:19 Uhr

## Wortlaut:

1 Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer ruft die Bundesregierung auf,  
2 umgehend die Rahmenbedingungen zur Sicherung der zahnärztlichen Praxen der  
3 aktuellen wirtschaftlichen Situation anzupassen.

4  
5 Dazu fordert die Bundesversammlung

- 6 • den Punktwert der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) entsprechend zeitnah
- 7 und regelmäßig eines Teuerungsausgleichs anzuheben und
- 8 • die Verhandlung des Punktwerts des BEMAs ausschließlich in der Vertragskom-
- 9 pentenz der KZVen und der Krankenkassen zu belassen und
- 10 • die sofortige Zurücknahme der mit dem GKV -FinStG wieder eingeführten Budget-
- 11 tierung.

12  
13 **Begründung:**

14 Zahnärztliche Praxen sind auf ihrer Einnahmenseite durch die staatliche private  
15 Gebührenordnung (GOZ) gebunden. Diese ist seit 1988 in der Gebührenhöhe nicht  
16 angepasst worden. Vor dem Hintergrund eines Inflationsverlustes von bislang 70%  
17 ist die zusätzliche aktuelle Teuerung von über 10% für die Praxen existenzgefähr-

18 dend.  
19 Zahnärztliche Praxen berechnen ihre Honorare zu etwa 50% über diese Gebühren-

20 ordnung.  
21 Erhebliche Einbußen kommen nun im Bereich der vertragszahnärztlichen Versor-

22 gung hinzu.  
23 Die Einführung einer Budgetierung in der gerade erst novellierten PAR-Behandlung  
24 zusammen mit der Limitierung der Punktwertanpassung, die realistisch einen Verlust  
25 von deutlich über 10 % ausmachen wird, gefährdet bei einer gleichzeitigen allge-

26 meinen Teuerung von weiteren 10% die Praxen ebenfalls in ihrer Existenz.  
27 Bereits heute können die zahnärztlichen Praxen zunehmend größere Teile ihrer  
28 Mitarbeiter, die qualifiziert für den zahnärztlichen Bereich aus- und weitergebildet  
29 sind, nicht mehr in den Praxen halten. da sie hier keine entsprechende Einkom-

30 mensentwicklung mehr sehen.  
31 Werden die Honorare nicht endlich marktgerecht angepasst, wird gerade auch  
32 über den Verlust an Mitarbeitern die Versorgung gefährdet.



# Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer

am 04./05. November 2022, München

TOP-Nr.:	6.3
Antrag – Nr.:	1
Betr.:	Vergewerblichung der Zahnheilkunde endlich stoppen - Gesundheit ist keine Handelsware!

Antragsteller: Vorstand der Bundeszahnärztekammer

Haushaltsauswirkungen: keine

18.10.2022, 17:00 Uhr

## Wortlaut:

1 Die Aktivitäten von versorgungsfremden Investoren mit ausschließlichen Kapitalinteressen in der Zahnheilkunde nehmen weiter ungebremst zu. Mittlerweile ist fast ein  
2 Drittel aller zahnärztlichen MVZ  
3 in Investorenhand, weitere Investoren sind in den Markt eingetreten.  
4 Die Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK) hat im November 2021 und im  
5 Juni 2022 den Gesetzgeber jeweils einstimmig aufgefordert, die längst überfälligen  
6 gesetzlichen Regulierungen dieser iMVZ auf den Weg zu bringen. Die Bundeszahn-  
7 ärztekammer (BZÄK) und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) haben  
8 dazu gemeinsam dem Bundesgesundheitsministerium (BMG) Vorschläge für kon-  
9 krete Maßnahmen übermittelt:

- 11 • Voraussetzung für die Berechtigung zur Gründung von zahnärztlichen MVZ  
12 durch ein Krankenhaus soll sein, dass das Krankenhaus über einen zahnmedi-  
13 zinischen Fachbezug verfügt und ein MVZ nur innerhalb seines Planungsbe-  
14 reiches gründen darf (räumlich-fachlicher Bezug).
- 15 • Änderungen im Zahnheilkundegesetz zur Regulierung der iMVZ

16  
17 Die Bundesversammlung fordert das BMG auf, nun dem mehrfachen Beschluss der  
18 GMK Folge zu leisten und diese für die Zahnheilkunde in unserem Lande schicksal-  
19 hafte Frage zeitnah zu lösen. Jeder weitere Tag des Abwartens ermöglicht den In-  
20 vestoren die Errichtung weiterer iMVZ, die die Versorgungslandschaft dauerhaft ver-  
21 ändern. Eine solche Entwicklung gilt es dringend zu verhindern.

## 22 Begründung:

24 Die ungebremste Ausbreitung der iMVZ ist eine Bedrohung für eine funktionierende,  
25 hochqualitative zahnärztliche Versorgung in unserem Land. Es ist nicht weiter hin-  
26 nehmbar, dass diese Strukturen  
27 - Qualitätsverlust durch Umsatzdruck und daraus resultierende Überbehandlung  
28 verursachen,  
29 - zu über 80 % in kaufkraftstarken Großstädten agieren, entgegen ihrer vollmundi-  
30 gen Behauptungen zur Versorgung in der Fläche also kaum etwas beitragen,  
31 - „Cherry picking“ betreiben und primär wirtschaftlich attraktive Behandlungen för-  
32 dern, sich dabei aber kaum um die Versorgung vulnerabler Gruppen kümmern,

**Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer  
am 04./05. November 2022, München**

<b>TOP-Nr.:</b>	<b>6.3</b>
<b>Antrag – Nr.:</b>	<b>1</b>
<b>Betr.:</b>	<b>Vergewerblichung der Zahnheilkunde endlich stoppen - Gesundheit ist keine Handelsware!</b>

- 33 - nach einer Studie der Hochschule Bochum zu mehr als 75 % in Steuerparadiesen  
34 steuerpflichtig sind und somit Gelder unserer gesetzlichen Krankenkassen in Steuer-  
35 oasen wie den Cayman Islands landen,  
36 - nach Zahlen der KZVen erheblich erhöhte Abrechnungswerte im Vergleich zu  
37 herkömmlichen Niedergelassenen haben.

**Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer  
am 04./05. November 2022, München**

TOP-Nr.:	6.4
Antrag – Nr.:	1
Betr.:	Kieferorthopädie gehört in Zahnarztband

Antragsteller:	Vorstand der Bundeszahnärztekammer
Haushaltsauswirkungen:	keine

18.10.2022, 17:00 Uhr

**Wortlaut:**

- 1 Angesichts der sich weiter unvermindert ausbreitenden sogenannten „Aligner Start-  
2 Ups“ fordert die Bundesversammlung den Gesetzgeber auf, nun endlich gesetzliche  
3 Regelungen zu treffen, um die Qualität von Alignerbehandlungen zu sichern und die  
4 Aktivitäten der Start-Ups zu unterbinden. Alignerbehandlungen gehören in die Hän-  
5 de von approbierten Zahnärzten/Zahnärztinnen und Kieferorthopä-  
6 den/Kieferorthopädinnen, die vor einer solchen Behandlung beim Patienten  
7  
8 • eine eingehende zahnärztliche Befundung und Diagnostik durchführen,  
9 • bei Bedarf Röntgenbilder anfertigen,  
10 • eine gründliche Parodontaldiagnostik durchführen,  
11 • eine gründliche Kiefergelenkdiagnostik durchführen,  
12 • Implantate identifizieren, da diese bekanntlich nicht verschoben werden können.  
13  
14 Der Verlauf kieferorthopädischer Behandlungen muss zur Qualitätssicherung selbst-  
15 verständlich in Präsenz in einer dafür ausgestatteten Praxis kontrolliert werden. Han-  
16 dyfotos und vom Patienten selbst erstellte Abdrücke genügen nicht den Standards  
17 einer ordnungsgemäßen Alignertherapie, ebenso wenig wie „Beratungen“, die von  
18 Nichtzahnärzten/Nichtzahnärztinnen durchgeführt werden.  
19  
20 Nicht umsonst hat das Landgericht Düsseldorf 2019 entschieden, dass man Aligner-  
21 behandlungen in einem Start-Up als „standardunterschreitend“ bezeichnen darf. Für  
22 das Einhalten dieser Standards muss der Gesetzgeber Sorge tragen. Geeignete Vor-  
23 schläge der Bundeszahnärztekammer für eine Regelung im Zahnheilkundengesetz  
24 liegen auf dem Tisch.  
25  
26 **Begründung:**  
27 keine

**Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer  
am 04./05. November 2022, München**

TOP-Nr.:	6.5
Antrag – Nr.:	1
Betr.:	Hilfspaket für ambulante Zahnarztpraxen

Antragsteller:	Vorstand der Bundeszahnärztekammer
Haushaltsauswirkungen:	keine

18.10.2022, 17:00 Uhr

**Wortlaut:**

1 **Die Bundesversammlung fordert die Bundesregierung auf, ambulante Zahnarztpra-**  
2 **xen analog zu den zugesicherten Hilfen des Bundesministeriums für Gesundheit für**  
3 **Kliniken und Pflegeheime in einem Hilfspaket zu berücksichtigen.**

4

5 **Begründung:**

6 Die Herausforderungen, Energiepreise, Teuerung und Engpässe die durch den russi-  
7 schen Angriffskrieg in der Ukraine entstehen, berühren auch die Praxen. Vor dem  
8 Hintergrund des Infektionsgeschehens und der allgemein üblichen Hygieneanfor-  
9 derungen in Zahnarztpraxen wird nach jeder Patientin und jedem Patienten gründ-  
10 liches Lüften in den Räumlichkeiten dringend empfohlen. Gleichzeitig muss aber  
11 eine bestimmte Mindesttemperatur sichergestellt werden, da unsere Patientinnen  
12 und Patienten je nach Behandlung recht lange liegen müssen. Angesichts stei-  
13 gender Energiepreise, Inflation (die auch eine Teuerung medizinischer Produkte  
14 beinhaltet) und evtl. Engpässen bei Medizinprodukten aufgrund des Inkrafttretens  
15 der sog. EU-Medical Device Regulation (MDR) befürchten wir große Schwierigkei-  
16 ten darin, eine flächendeckende qualitativ hochwertige zahnärztliche Versorgung  
17 sicherstellen zu können.

**Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer  
am 04./05. November 2022, München**

TOP-Nr.:	6.5
Antrag – Nr.:	2
Betr.:	Finanzielle Unterstützung auch für ambulante Zahnarztpraxen zum Ausgleich der Energiekosten

Antragsteller:	Dr. Wilfried Beckmann Jost Rieckesmann
Haushaltsauswirkungen:	keine

04.11.2022, 12:01 Uhr

**Wortlaut:**

- 1 Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer ist empört über die offen-  
2 sichtliche Schlechterstellung der ambulant tätigen Zahnärzteschaft gegenüber an-  
3 deren Leistungsträgern und Versorgungsanbietern im Deutschen Gesundheitswesen.  
4 Inflation, explodierende Energiekosten treffen auch die zahnärztlichen Praxen.  
5 Finanzielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen zahnmedizini-  
6 schen Versorgung sind nicht nur für Krankenhäuser, sondern auch für die ambulan-  
7 ten Praxen zwingend notwendig.  
8 Die Bundeszahnärztekammer fordert von der Bundesregierung eine finanzielle Un-  
9 terstützung im erforderlichen Maß zur Sicherung und Aufrechterhaltung der zahn-  
10 medizinischen Versorgung.  
11  
12 **Begründung:**  
13 keine

# Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer

am 04./05. November 2022, München

TOP-Nr.: 6.6  
Antrag – Nr.: 1  
Betr.: Europäischer Gesundheitsdatenraum

Antragsteller: Vorstand der Bundeszahnärztekammer  
Haushaltsauswirkungen: keine

18.10.2022, 17:00 Uhr

## Wortlaut:

1 Die Bundesversammlung fordert den europäischen Gesetzgeber und die Bundesre-  
2 gierung auf, für den Europäischen Gesundheitsdatenraum einen hohen Schutz der  
3 Gesundheitsdaten zu gewährleisten und die DSGVO zu beachten.  
4 Die Einführung für die Angehörigen der Heilberufe muss kosten- und aufwandsneut-  
5 ral erfolgen. Dabei muss für eine umfassende Finanzierung gesorgt werden. Insbe-  
6 sondere bei der Sekundärnutzung von Daten sind die Kriterien der DSGVO anzule-  
7 gen. Gesundheitsdaten sind keine Ware.

8

## 9 Begründung:

10 Am 3. Mai 2022 hat die Europäische Kommission den Verordnungsvorschlag zur  
11 Schaffung eines Europäischen Gesundheitsdatenraums (European Health Data  
12 Space - EHDS) vorgelegt. Ziel des EHDS, der bis 2025/2026 einsatzbereit sein soll, ist  
13 es, die nationalen Gesundheitssysteme auf Grundlage interoperabler digitaler Aus-  
14 tauschformate miteinander zu verbinden, um so einen sicheren und effizienten  
15 grenzüberschreitenden Transfer von Gesundheitsdaten zu ermöglichen. Der EHDS  
16 soll Aspekte der primären und sekundären Nutzung von Gesundheitsdaten regeln.

17

18 Aus medizinischer Sicht kommt es im laufenden Gesetzgebungsverfahren wesent-  
19 lich darauf an, dass der mit der Einführung des EHDS einhergehende Kosten- und  
20 Verwaltungsaufwand für die Angehörigen der Heilberufe refinanziert wird. Den An-  
21 forderungen kleiner und mittelständiger Einheiten muss in besonderem Maße  
22 Rechnung getragen werden. Ferner sind im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die ge-  
23 wachsenen Strukturen der Gesundheitssysteme der EU-Mitgliedstaaten zu beach-  
24 ten.

25

26 Bei allen eventuellen Vorteilen muss bei der Ausgestaltung des EHDS darauf ge-  
27 achtet werden ein hohes Datenschutzniveau sowohl bei der primären wie auch  
28 bei der sekundären Nutzung der Daten zu gewährleisten. Es muss sichergestellt  
29 werden, dass die sekundäre Datennutzung nach gemeinwohlorientierten Grunds-  
30 ätzen erfolgt. Gesundheitsdaten sind keine Ware.

**Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer  
am 04./05. November 2022, München**

TOP-Nr.: 6.7  
Antrag – Nr.: 1  
Betr.: Fachkräftemangel / Förderung des beruflichen Nachwuchses

Antragsteller: Vorstand der Bundeszahnärztekammer  
Haushaltsauswirkungen: keine

18.10.2022, 17:00 Uhr

**Wortlaut:**

1 Die Bundesversammlung möge beschließen: Die Bundesversammlung der Bundes-  
2 zahnärztekammer fordert die Bundesregierung genauso wie die Landesregierungen  
3 dazu auf, die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch und  
4 besonders in ländlichen Regionen entsprechend dem Bedarf von Mitgliedern der  
5 Heilberufe und ihrer Beschäftigten auszubauen.

6  
7 **Begründung:**

8 Die Sicherstellung der zahnmedizinischen Versorgung auch in ländlichen Regionen  
9 ist maßgeblich von Fachkräften abhängig. Um den hochqualifizierten Fachkräften  
10 nach Familiengründung mehr als nur begrenzte Teilzeitarbeit zu ermöglichen ist ei-  
11 ne zeitlich ausreichende, wohnortnahe Kinderbetreuung für Selbstständige und  
12 Angestellte anzubieten, die eine Ausübung des Berufs auch in Vollzeit möglich  
13 macht. In den Städten steht eine entsprechende Infrastruktur oft eher zur Verfü-  
14 gung. Für die flächendeckende, wohnortnahe und gleichberechtigte Versorgung  
15 und der Umsetzung von Lebenschancen müssen hier Strukturen geschaffen wer-  
16 den, die dies jeder und jedem ermöglichen.  
17 Die Maßnahme unterstützt insbesondere Frauen, aber auch Männer, darin, ihren  
18 Beruf über eine Teilzeitstelle hinaus ausüben zu können. Sie erhöht ihre Möglichkeit  
19 auf Qualifizierung und schützt vor Altersarmut. Die finanziellen Mittel in den Länder-  
20 haushalten zur Umsetzung sind zur Verfügung zu stellen.

# Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer am 04./05. November 2022, München

TOP-Nr.: 6.8  
Antrag – Nr.: 1  
Betr.: Telematikinfrastruktur zum Nutzen der Anwender!

Antragsteller: Vorstand der Bundeszahnärztekammer  
Haushaltsauswirkungen: keine

18.10.2022, 17:00 Uhr

## Wortlaut:

1 Die Bundesversammlung fordert die Bundesregierung und das Bundesgesundheits-  
2 ministerium auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle Komponenten und Anwendungen  
3 in der TI im Sinne der Nutzerorientierung ausreichend getestet, versorgungsfördernd,  
4 seriös evaluiert und kostendeckend finanziert werden.

## 5 6 Begründung:

7  
8 Schon bei Amtsantritt hat die jetzige Bundesregierung angekündigt, den Fokus ihrer  
9 neuen Digitalisierungsstrategie auf die Lösung von Versorgungsproblemen und die  
10 Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer zu legen.

11  
12 Davon zu spüren ist bisher wenig. Denn die Beschleunigung von ePA und eRezept  
13 lassen ebenso auf sich warten wie die Einführung der TI 2.0. Stattdessen sind die  
14 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Gematik und Bundesgesundheitsministerium  
15 damit beschäftigt, die selbstgemachten Probleme, die durch voreilige Planungen  
16 und unausgereifte Anwendungen entstanden sind, zu beseitigen. Die Konsequen-  
17 zen wiederum müssen alle – auch Zahnärztinnen und Zahnärzte - tragen: weil mo-  
18 derne Lösungen fehlen, sind sie darauf angewiesen, dass in die Jahre gekommene  
19 Technik weiterhin zum Einsatz kommt oder – wie im Fall der Konnektoren – sogar  
20 erneuert und ausgetauscht werden muss.

21  
22 Diese und weitere Beispiele zeigen, dass sich die TI, ihre Komponenten und An-  
23 wendungen an den Bedürfnissen von Nutzerinnen und Nutzern und nicht an den  
24 Träumen von Entwicklern und Entwicklerinnen orientieren müssen. Dazu braucht es  
25 die praktische Expertise von Zahnärztinnen und Zahnärzten und ein Vorgehen mit  
26 Augenmaß. Komponenten und Anwendungen der TI dürfen nur dann Eingang in  
27 die Versorgung finden, wenn ihr Nutzen außer Zweifel steht. Notwendige Voraus-  
28 setzungen dafür sind die Testung, Evaluation und Kostenerstattung.

29  
30 Um die Beteiligung von Zahnärztinnen und Zahnärzten an der Entwicklung einer digi-  
31 talen Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, ist es außerdem notwendig:

- 32  
33 • die Rolle der Bundeszahnärztekammer als „Altgesellschafterin“ der gematik zu



## Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer am 04./05. November 2022, München

TOP-Nr.:	6.8
Antrag – Nr.:	1
Betr.:	<b>Telematikinfrastuktur zum Nutzen der Anwender!</b>

- 34 stärken. Der im Koalitionsvertrag angekündigte Ausbau der gematik darf zu keinem  
35 weiteren Verlust von Mitgestaltungsrechten führen.
- 36
- 37 • die BZÄK bei der angekündigten Digitalisierungsstrategie im Gesundheitswesen  
38 angemessen zu beteiligen. Dabei gilt: Digitalisierung soll einen Benefit für die Ver-  
39 sorgung haben und nicht umgekehrt.

# Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer am 04./05. November 2022, München

TOP-Nr.: 6.9  
Antrag – Nr.: 1  
Betr.: Verbesserung der zahnärztlichen Versorgung von Menschen mit Behinderung oder besonderem medizinischen Unterstützungsbedarf

Antragsteller: Vorstand der Bundeszahnärztekammer  
Haushaltsauswirkungen: keine

18.10.2022, 17:00 Uhr

## Wortlaut:

- 1 Die Bundesversammlung möge beschließen:  
2  
3 Die Bundeszahnärztekammer die KZBV ausdrücklich bei ihrem Einsatz, die Rahmen-  
4 bedingungen für die zahnärztliche Versorgung von Menschen mit Behinderung oder  
5 besonderem medizinischen Unterstützungsbedarf weiter zu verbessern. Zur fachli-  
6 chen und politischen Flankierung fordert die Bundesversammlung die Wiederauf-  
7 nahme des gemeinsamen Runden Tisches aus KZBV, BZÄK und Fachgesellschaften.  
8  
9 Es soll geprüft werden, wie die Rahmenbedingungen in folgenden Bereichen ver-  
10 bessert werden können:  
11  
12 - extrabudgetäre Vergütung der notwendigen ambulanten Anästhesien (ITN) bei  
13 zahnärztlichen Behandlungen außerhalb der anästhesiologischen Gesamtvergü-  
14 tung,  
15 - Erweiterung der Möglichkeit des Abschlusses von Kooperationsverträgen nach §  
16 119b SGB V auch mit Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Behinderteneinrichtun-  
17 gen),  
18 - Mitwirkung der Zahnärzteschaft an Medizinischen Behandlungszentren für Erwach-  
19 sene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB)  
20 nach § 119c SGB V bei fachübergreifender Diagnostik und Erstversorgung dieser Pa-  
21 tientengruppe,  
22 - Schaffung eines adäquaten zahnärztlichen Gebührenrahmens für die stationäre  
23 Versorgung von Menschen mit Behinderungen,  
24 - Schaffung ausreichender räumlicher Behandlungskapazitäten im stationären Be-  
25 reich für Zahnärztinnen und Zahnärzte,  
26 - Aufwandsgerechte Vergütung der Behandlung von Menschen mit einer wesentli-  
27 chen Behinderung.  
28  
29  
30

# Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer

am 04./05. November 2022, München

TOP-Nr.:	6.9
Antrag – Nr.:	1
Betr.:	<b>Verbesserung der zahnärztlichen Versorgung von Menschen mit Behinderung oder besonderem medizinischen Unterstützungsbedarf</b>

## 31 Begründung:

32 - In 87b Abs. 2 Satz 5 SGB V ist zwar festgelegt, dass Anästhesien bei Menschen mit  
33 schweren Behinderungen von der Höhe ungekürzt und in der Menge unbegrenzt  
34 der/dem erbringenden Anästhesistin/Anästhesisten ausgezahlt werden müssen,  
35 diese Leistungen werden jedoch der Gesamtvergütung aller Anästhesisten dann  
36 wieder entnommen. Die sich daraus ergebende verringerte Motivation der Anäs-  
37 thesisten zur Durchführung dieser Narkosen führt im Versorgungsalltag zu einem  
38 akuten Mangel an ambulanten Anästhesiemöglichkeiten.

39 - Mit vielen stationären Pflegeeinrichtungen haben die niedergelassenen Zahnärz-  
40 tinnen und Zahnärzte bereits Kooperationsverträge geschlossen. Ein Problem sind  
41 die Behinderteneinrichtungen. Immer wieder müssen Kooperationsverträge abge-  
42 lehnt werden, da § 119b SGB V eine Begrenzung auf Pflegeeinrichtungen vorsieht.  
43 Hier wäre eine Erweiterung auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Behinderten-  
44 einrichtungen) sinnvoll. Da die neuen Präventionsleistungen nach § 22a SGB V für  
45 Pflege und Behinderung gelten, wäre diese Erweiterung eine sachlogische Folge.

46 - Der Gesetzgeber hat mit dem § 119c SGB V zur Diagnostik und Erstbehandlung  
47 von Erwachsenen mit Behinderung sogenannte MZEB geschaffen. Die MZEB erhal-  
48 ten vom Zulassungsausschuss der jeweiligen KV eine Ermächtigung, Zahnärzte oder  
49 Zahnärztinnen sind hier nicht tätig. Da insbesondere zahnmedizinische Probleme zu  
50 diversen Folgeerkrankungen führen und Zahngesundheit die Grundvoraussetzung  
51 für Lebensqualität ist, wäre eine Weiterentwicklung der MZEB erforderlich, um die  
52 Teilnahme der Zahnärzteschaft zu ermöglichen.

53 - Für den stationären Bereich gibt es überwiegend Vergütungsregelungen für chi-  
54 rurgische, in der Regel zahnentfernende, Therapien. Auch Menschen mit einer Be-  
55 hinderung haben Anspruch auf eine befundadäquate Therapie im Rahmen des  
56 gesamten Versorgungsspektrums der Zahnmedizin und nicht nur auf die Entfernung  
57 von Zähnen.

58 - Bei stationärer zahnmedizinischer Versorgungsbedürftigkeit gibt es derzeit keine  
59 rechtlichen Voraussetzungen für niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte, mit  
60 Hilfe von Belegbetten geeignete Räumlichkeiten in Kliniken für zahnärztliche Eingrif-  
61 fe zu nutzen.

62 - Die Behandlung von Menschen mit einer wesentlichen Behinderung (schwerstbe-  
63 hinderte Patienten) wird vom Schwierigkeitsgrad und vom Zeitaufwand her vom  
64 geltenden gesetzlichen Gebührenrahmen nicht erfasst. Die Menschen mit Behin-  
65 derung haben einen Anspruch auf eine aufwandsadäquate Vergütung ihrer  
66 zahnärztlichen Behandlung und sollten nicht allein auf das moralisch ethische Ver-  
67 antwortungsgefühl der sie behandelnden Zahnärztinnen und Zahnärzte angewie-  
68 sen sein.

# Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer am 04./05. November 2022, München

TOP-Nr.: 6.10  
Antrag – Nr.: 1  
Betr.: ZFA-Fachkräftemangel der zahnärztlichen Praxen entgegenwirken

Antragsteller: Vorstand der Bundeszahnärztekammer  
Haushaltsauswirkungen: keine

18.10.2022, 17:00 Uhr

## Wortlaut:

1 Die Bundesversammlung möge beschließen:

2  
3 Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer betont die Notwendigkeit,  
4 den Fachkräftebedarf der zahnärztlichen Praxen mit wirksamen Maßnahmen zu be-  
5 gleiten, u.a. durch:

- 6  
7 - eine aktive Flankierung der Umsetzung der neuen „Verordnung über die Berufs-  
8 ausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und zur Zahnmedizinischen  
9 Fachangestellten (ZahnmedAusbV)“, durch die Landes Zahnärztekammern  
10 - Initiierung einer bundesweiten Imagekampagne für das Berufsbild der ZFA in Form  
11 von Plakat- und Videoaktionen bei entsprechender medialer Begleitung im Internet  
12 und über Social Media Kanäle,  
13 - eine attraktive und leistungsgerechte Entlohnung , die eine permanente Verbes-  
14 serung der Vergütungssysteme der zahnärztlichen Versorgung erfordert.  
15 - vermehrte Angebote und Weiterentwicklung von hochwertigen Aufstiegsfortbil-  
16 dungen, wie ZMP, DH und ZMV,  
17 - Steigerung der Ausbildungsqualität.

18  
19  
20 **Begründung:**

21 In Deutschland sichern fast 211.000 Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) in den  
22 Teams der zahnärztlichen Praxen die ambulante zahnärztliche Versorgung.  
23 Laut einer Fachkräfteanalyse der Bundesagentur für Arbeit gehört die ZFA zu den  
24 sogen. Engpassberufen.

25 Der in den letzten Jahren zunehmende Mangel an gut ausgebildetem zahnmedizi-  
26 nischem Fachpersonal kann – neben staatlichen Aktivitäten - auch durch eine  
27 Vielzahl von aufeinander abgestimmten Maßnahmen im Rahmen der zahnärztli-  
28 chen Berufspolitik behoben werden.

29  
30 Ein wichtiger Baustein zur zukünftigen Sicherung des Fachkräftebedarfs ist die neue  
31 „Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten  
32 und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV)“, welche zum

# Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer

am 04./05. November 2022, München

TOP-Nr.:	6.10
Antrag – Nr.:	1
Betr.:	ZFA-Fachkräftemangel der zahnärztlichen Praxen entgegenwirken

33 1.8.2022 in Kraft trat. Mit ihr wird unter anderem die fachliche, kommunikative und  
34 digitale Kompetenz der ZFA gestärkt sowie den gestiegenen Anforderungen in den  
35 Bereichen Praxishygiene und Medizinproduktfreigabe Rechnung getragen. Nun  
36 muss die ZahnmedAusbV in den Praxen umgesetzt werden. Die zuständigen Stellen  
37 sollten diesen Prozess aktiv begleiten.

38  
39 Durch die Verweigerung der Punktwertanpassung in der GOZ wird die Lohnent-  
40 wicklung in der privaten Gebührenordnung überhaupt nicht berücksichtigt. Die  
41 Vergütungssysteme der zahnärztlichen Versorgung (Bewertungsmaßstab für zahn-  
42 ärztliche Leistungen, BEMA, und die Gebührenordnung für Zahnärzte, GOZ), müs-  
43 sen die Leistungen des ZFA-Berufes stärker abbilden und die aktuelle Entwicklung  
44 bei den Personalkosten adäquat und zeitnah berücksichtigen. Die Zahnarztpraxen  
45 als Arbeitgeber erhalten dann die notwendigen Spielräume für Gehaltssteigerun-  
46 gen und bleiben als Arbeitgeber konkurrenzfähig.

47  
48 Durch zusätzliche Stipendien könnten die vorhandenen Aufstiegsfortbildungen und  
49 somit die beruflichen Perspektiven der Berufsangehörigen gefördert werden.

50  
51 Die Ausbildungsqualität im Berufsbild ZFA stellen die Zahnärztekammern als zustän-  
52 dige Stellen gem. Berufsbildungsgesetz sicher. Fachliche Expertise im schulischen  
53 Teil der dualen Ausbildung ist gefragt.

# Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer am 04./05. November 2022, München

TOP-Nr.: 6.11  
Antrag – Nr.: 1  
Betr.: Europa: Amalgam als Werkstoff erhalten

Antragsteller: Vorstand der Bundeszahnärztekammer  
Haushaltsauswirkungen: keine

18.10.2022, 17:00 Uhr

## Wortlaut:

1 Die Bundesversammlung fordert die EU-Institutionen und die Bundesregierung auf,  
2 Amalgam als bewährten und sicheren Werkstoff in der Zahnmedizin im Rahmen der  
3 Revision der EU-Quecksilberverordnung zu erhalten.  
4

## 5 Begründung:

6 Die Europäische Kommission hat aus Gründen des Umweltschutzes für das Frühjahr  
7 2023 eine Überarbeitung der EU-Quecksilberverordnung angekündigt. Bereits im  
8 Vorfeld hat sich die Kommission festgelegt, einen schrittweisen und vollständigen  
9 Ausstieg aus der Verwendung von Dentalamalgam (Phase-Out) vorschlagen zu  
10 wollen.

11  
12 Ein Verbot von Amalgam als zahnmedizinisches Füllungsmaterial lehnt die deut-  
13 sche und europäische Zahnärzteschaft ab.  
14

15 Aus zahnmedizinischer Sicht sprechen zahlreiche Gründe für die Beibehaltung von  
16 Amalgam als Füllungsmaterial: Das im non-gamma-2 Amalgam enthaltene Queck-  
17 silber geht mit Silber eine feste intermetallische, korrosionsstabile und anorganische  
18 Verbindung ein und liegt daher nur in gebundener, nicht umweltschädlicher Form  
19 vor. Das Material ist langlebiger als andere Füllungswerkstoffe, zudem gibt es im  
20 mechanischen Verhalten Vorteile. Die alternativ zur Verfügung stehenden Werk-  
21 stoffe können nicht alle Indikationen von Amalgamfüllungen abdecken. Gerade  
22 die Versorgung vulnerabler Gruppen geriete dadurch in Gefahr.  
23

24 Außerdem hätte ein generelles Amalgamverbot auch soziale Folgen: Alle verfüg-  
25 baren Alternativmaterialien sind erheblich teurer. Darüber hinaus garantieren die  
26 Amalgamabscheider mittlerweile europaweit eine umweltverträgliche Nutzung  
27 des Werkstoffs.

# Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer am 04./05. November 2022, München

TOP-Nr.: 6.14  
Antrag – Nr.: 1  
Betr.: Resolution: Der Zahnärzteschaft die Wertschätzung entgegenbringen, die sie verdient hat

Antragsteller: Dr. Fabian Godek  
Dr. Jürgen Hadenfeldt  
DMD/Univ. of Florida,USA Henner Bunke  
Dr. Tilli Hanßen  
Dr. Tim Hörnschemeyer  
Dr. Axel Wiesner  
Dr. Julia Schmilewski  
ZÄ Silke Lange  
Haushaltsauswirkungen: keine

04.11.2022, 10:19 Uhr

## Wortlaut:

1 Die Bundesversammlung (BV) der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) nimmt irritiert zur  
2 Kenntnis, dass es bei der diesjährigen BV, anders als in den letzten Jahren üblich, zu  
3 keiner aktiven Beteiligung (z. B. in Form eines Grußwortes) des Bundesministers für  
4 Gesundheit oder einer seiner Staatssekretäre gekommen ist.  
5 Auf Einladung der BZÄK erfolgten Anfang 2022 sowohl die Absagen des Ministers als  
6 auch der Staatssekretäre ohne nachvollziehbare Begründung. Gerade nach den  
7 außerordentlichen Verdiensten der Zahnärzteschaft in den vergangenen, insbeson-  
8 dere durch Corona geprägten Jahren, bewertet die BV dieses Verhalten als Gering-  
9 schätzung des zahnmedizinischen Engagements. Im Vergleich zu anderen medizini-  
10 schen Fachrichtungen wird hier der Stellenwert der Zahnärzteschaft in der flächen-  
11 deckenden Umsetzung der Patientenversorgung unterminiert und herabgesetzt.  
12 Somit erwartet die BV vom BMG zukünftig die Rückkehr zur Kommunikation auf Au-  
13 genhöhe mit der Zahnärzteschaft. Wertschätzung drückt sich auch hierin aus.

14

15

16 **Begründung:**

17 keine

**Antrag an die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer  
am 04./05. November 2022, München**

TOP-Nr.:	6.15
Antrag – Nr.:	1
Betr.:	Budgetierung der Behandlung der Parodontitis beenden

Antragsteller:	Dr. Wilfried Beckmann Jost Rieckesmann
Haushaltsauswirkungen:	keine

04.11.2022, 12:04 Uhr

**Wortlaut:**

- 1 Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer stellt mit äußerstem Unver-  
2 ständnis fest, dass durch das GKVFinStG die notwendige Versorgung der Patientin-  
3 nen und Patienten im Bereich der Parodontitis unter eine medizinisch fatale Budgete-  
4 tierung gestellt wurde. Die bewusst zur Behandlung der Volkskrankheit Parodontitis-  
5 vorgesehenen Mittel werden nicht mehr am tatsächlichen Bedarf bemessen. Das  
6 kommt faktisch einer Leistungskürzung gleich und führt unmittelbar zur Rationierung.  
7 Aufkommende konsekutive Erkrankungen in der Zahnmedizin und in der Human-  
8 medizin werden vordergründige Spareffekte absehbar zunichte machen und sogar  
9 zu höheren Folgekosten führen.
- 10
- 11 Die Bundeszahnärztekammer fordert von der Bundesregierung die Beseitigung der  
12 medizinisch unverantwortlichen Budgetierung in diesem zentralen Bereich der  
13 zahnmedizinischen Versorgung.
- 14
- 15
- 16 **Begründung:**
- 17 keine